

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 21. 11. 2018

Nummer 38

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 5. 11. 2018, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1192	VO 28. 3. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Unterelbe	1197
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 21. 11. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Goldbaches im Landkreis Verden	1201
RdErl. 13. 11. 2018, Organisation und Aufgaben der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen	1192		
21021		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
C. Finanzministerium		AV 8. 11. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	1215
RdErl. 7. 11. 2018, Bestellung von Erbbaurechten auf den Ostfriesischen Inseln	1192	AV 8. 11. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	1215
64100		AV 8. 11. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	1215
RdErl. 13. 11. 2018, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	1193	AV 8. 11. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	1216
20444			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 2. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Büddenstedt)	1216
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 6. 11. 2018, Humanistischer Verband Niedersachsen (KdöR); Verbandsteuerordnung	1193	Bek. 5. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas GbR Schulz, Schwienau)	1217
Bek. 6. 11. 2018, Humanistischer Verband Niedersachsen (KdöR); Verbandsteuerbeschluss für das Jahr 2019	1195	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 18. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Papier- u. Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)	1217
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 1. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Ems-Vechte – Warengeschäft der Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, Laar)	1217
I. Justizministerium		Bek. 7. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gebr. Stolle GmbH, Visbek)	1218
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bekanntmachungen der Kommunen	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		VO 4. 6. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ (HA 223) in den Landkreisen Hildesheim und Holzminden	1222
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		VO 10. 9. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils“ (HA 227) im Landkreis Holzminden	1230
Bek. 12. 11. 2018, Anerkennung der „Claus Bendorff-Stiftung“	1195	VO 18. 10. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 1 „Dammer Berge“ in der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld, Landkreis Vechta	1238
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		VO 18. 10. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ in der Stadt Damme, Landkreis Vechta	1246
Bek. 8. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Bothfeld auf der Stadtbahnstrecke A-Nord in Hannover	1195		
Bek. 19. 11. 2018, Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der PWC-Anlage Suor im Zuge der Bundesautobahn 2 in den Gemarkungen Boimstorf und Rieseberg	1196		

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils“
(HA 227)
im Landkreis Holzminden
vom 10.09.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt am südwestlichen Rand des Naturraums „Ith-Hils-Bergland“ im „Weser-Leine-Bergland“. Es befindet sich im gemeindefreien Gebiet Eimen. Das NSG liegt ca. 2 km südöstlich von Holzen, 2,5 km nordöstlich von Wickensen, 4 km südwestlich von Grünenplan und 5 km westlich von Kaerde.
Das NSG „Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils“ liegt an einem westexponierten Hangvorsprung des Wintjenberges. Hauptbestandteil des NSG ist ein weitverzweigtes Stollensystem mit Mundlöchern und einem Tagebruch. Dieses Stollensystem ist durch den Abbau von Naturasphalt entstanden. Weitere Bestandteile des NSG sind Waldbestände mit einer hohen Gehölzarten- und Strukturvielfalt, welche sich aus dem kleinflächigen Wechsel der Standortbedingungen und Reliefformen ergibt, sowie Waldtümpel und ein artenreicher Kalk-Magerrasen.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Der Tagebruch ist Bestandteil des NSG. Die Karten sind Teil dieser Verordnung. Der Verordnungstext und alle Karten können von jedermann während der Dienststunden bei dem Forstamt Neuhaus und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Asphaltstollen im Hils“ (DE 4024-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) In der Karte 1 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 4,1 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und

Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung des weitverzweigten unterirdischen Stollensystems mit seinen typischen Standortbedingungen, wie Wasserhaushalt, Störungsarmut, Licht- und mikroklimatischen Verhältnissen als Lebensraum für charakteristische Tier- und Organismenarten, insbesondere als Teillebensraum der gebietstypischen Fledermausarten, wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), den Bartfledermäusen (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*) und der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 2. die Entwicklung und Förderung des Kalk-Magerrasens mit seinen typischen Pflanzenarten, insbesondere der Orchideenarten wie Mücken-Händelwurz und Geflecktem Knabenkraut sowie Kreuz-Enzian,
 3. den Erhalt von Waldtümpeln,
 4. die Förderung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreichen Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie ihrer Lebensstätten,
 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 6. den Erhalt der historischen Kulturlandschaft mit Relikten des historischen Asphaltbergbaus mit Steinbrüchen, Halden und Mundlöchern sowie Zeugnissen des ehemaligen Rüstungskomplexes im Hils mit unter- und oberirdischen Standorten der Rüstungsproduktion und der dazugehörigen Infrastruktur.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art im FFH-Gebiet „Asphaltstollen im Hils“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebiets im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Förderung der Funktion der unterirdischen Hohlräume und Stollen als für die Art geeigneten saisonal und temporär genutzten Teillebensraums (Winterquartier) mit günstigen Licht- und Mikroklimaverhältnissen sowie Störungsarmut im Stollensystem und im Umfeld der Zugänge der Stollen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 4. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Walddümpel auf andere Weise zu verändern, sowie Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Verschlechterung der Standortbedingungen im Stollen, wie der Bewetterung oder zu Verbrüchen oder Verschüttungen des Stollensystems führen können,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 6. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
 7. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
 8. organisierte Veranstaltungen ohne die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten,
 11. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege (gemäß § 25 NWaldLG).

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 des § 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und die Erhaltung des Lichttraumprofils durch fachgerechten Schnitt; ein Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten auf Grundlage des mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellten Erhaltungs- und Entwicklungsplanes erfolgt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG).
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden.
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

2. Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Gehölzaufwuchs im Bereich der Stollenzgänge und des Kalk-Magerrasens, die Verbesserung der Bewetterung des Stollensystems, die Offenhaltung der Ein- und Ausflugsöffnungen und -schneisen für Fledermäuse, eine fledermausgerechte Sicherung der Stolleneingänge vor unbefugtem Betreten sowie Maßnahmen gegen Verbrüche und zur dauerhaften Erhaltung des Stollensystems.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Holzminde, den 06.11.2018

Die Landrätin
Schürzeberg

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1230



Legende



Lage des Naturschutzgebietes



Kreisgrenze



Tagebruch



Fläche zur Umsetzung der FFH-
Richtlinie - FFH-Gebiet 393
"Asphaltstollen im Hils"
gem. § 1 Abs. 5

Landkreis
Holzminden

Karte 1

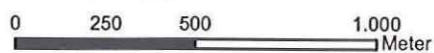
**zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 227**

"Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils"

im Landkreis Holzminden

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:20.000



Kartengrundlage: TK25

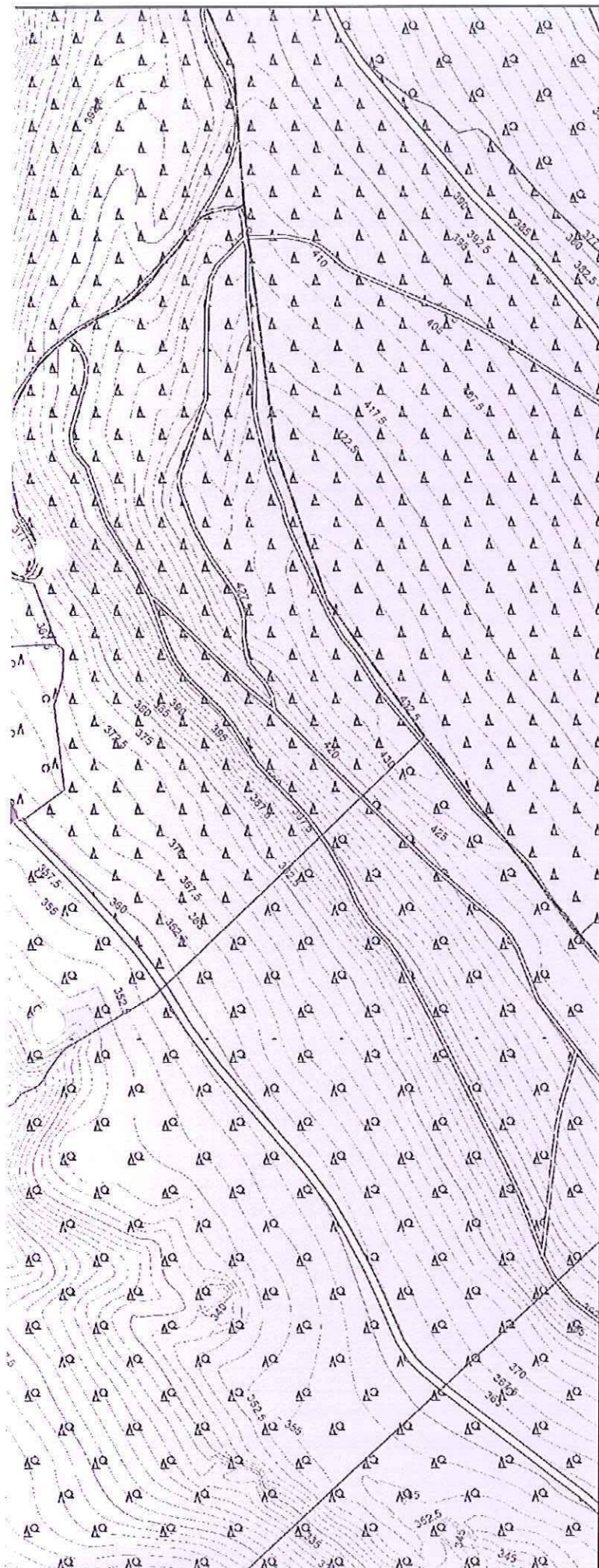
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Holzminden, den 06.11.2018

Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Schürzeberg

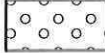


Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Tagebruch

 Kalk-Magerrasen

 Wald gem. § 4 Abs. 3



Karte 2 zur Verordnung über die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 227

**"Fledermauswinterquartier
im Asphaltstollen, Hils"**

im Landkreis Holzminden

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:5.000

0 50 100 200
Meter



Kartengrundlage: AK 5

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2017



Holzminden, den 06.11.2018
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Schürzeberg

